



Covid-19-Coronavirus – Auswirkungen auf allgemeine Lieferbeziehungen

Das Covid-19-Coronavirus sorgt nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch im Geschäftsleben für erhebliche Verunsicherung. Bei Lieferbeziehungen stellen sich mitunter die Fragen, ob Lieferanten sich unter Berufung auf die durch das Covid-19-Coronavirus ausgelöste Situation von ihren vertraglichen Pflichten befreien oder eine Vertragsänderung verlangen können. Die vertraglichen Regelungen haben dabei gegenüber dem gesetzlichen Leistungsstörungsrecht des deutschen Zivilrechts – soweit anwendbar – grundsätzlich Vorrang, sodass diese hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Wirksamkeit im Einzelfall zu prüfen sind. Darüber hinaus wird das kürzlich verabschiedete COVID-19-Pandemie-Gesetz eine zentrale Rolle in Bezug auf bestehende Leistungsverweigerungsrechte einnehmen.

Höhere Gewalt

Im Rahmen von Lieferverträgen werden häufig Regelungen für Fälle höherer Gewalt (auch als „Force-Majeur-Klauseln“ bezeichnet) getroffen. Eine höhere Gewalt zeichnet sich durch die Umstände der Unvorhersehbarkeit, Unvermeidlichkeit sowie Außergewöhnlichkeit aus. Mithin dürfte eine entsprechende Epidemie als Fall höherer Gewalt einzustufen sein. Es gilt jedoch abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Berufung auf den Umstand der „höheren Gewalt“ berechtigt ist.

COVID-19-Pandemie-Gesetz

Der Gesetzgeber hat mit dem COVID-19-Pandemie-Gesetz auf die jüngsten Ereignisse reagiert und ein Gesetz erlassen, welches der Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahren dienen soll. Dieses Gesetz hat hinsichtlich allgemeiner Lieferbeziehungen den Schutz von Kleinstunternehmen zum Ziel. Diesen wird ein Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt, soweit ein Dauerschuldverhältnis betroffen ist, welches vor dem 8. März 2020 geschlossen worden ist und darüber hinaus verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist maßgeblich, ob ein wesentliches Schuldverhältnis betroffen ist – dies gilt es abhängig vom Einzelfall zu prüfen. Zeitlich beschränkt ist das Leistungsverweigerungsrecht bislang bis zum 30. Juni 2020.

Sind die Voraussetzungen für ein Leistungsverweigerungsrecht nach dem neuen Moratorium nicht erfüllt, stellt sich die Frage, inwieweit die bislang zum Zuge gekommenen gesetzlichen Regelungen Anwendung finden werden.

Störung der Geschäftsgrundlage

Aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann im Einzelfall von einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgegangen werden. Ein Vertrag kann somit im Einzelfall angepasst oder sogar gekündigt werden, wenn sich nach Vertragsschluss Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, schwerwiegend verändert haben und der Vertrag mit einem anderen Inhalt geschlossen worden wäre, wenn die Vertragsparteien diese Änderung vorhergesehen hätten.

Die Berufung auf eine Störung der Geschäftsgrundlage kann im Einzelfall ausgeschlossen sein, wenn der Lieferant bereits bei Vertragsschluss die Möglichkeit hatte, das Risiko von Lieferschwierigkeiten aufgrund des Ausbruchs des Covid-19-Coronavirus mithilfe von individuellen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses muss bei der Bewertung entsprechend Berücksichtigung finden.

Unmöglichkeit der Leistung

Ist es einem Lieferanten unmöglich, seine Leistung zu erbringen, entfällt die Lieferpflicht; zugleich entfällt aber auch die Zahlungspflicht des jeweiligen Vertragspartners. Eine Leistung ist unmöglich, wenn der Lieferant seine Leistung nicht mehr oder nur noch mit schlechthin unzumutbarem Aufwand erbringen kann.



KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners kommen in der Regel nur in Betracht, wenn der Lieferant das Leistungshindernis zu vertreten hat. Dies wird in Fällen des Covid-19-Coronavirus in aller Regel nicht der Fall sein. Allerdings gilt es die jeweiligen Informationspflichten gegenüber dem Vertragspartner zu wahren. Anders ist dies zu bewerten, wenn gegenüber dem Vertragspartner ein entsprechendes Garantieverprechen abgegeben worden ist.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für eine entsprechende Beratung zur Verfügung!

Rechtsanwältin Anna Katharina Kowalski

Tel. + 49 7531 9085-18

E-Mail: kowalski@kues-partner.de